

# TE Vfgh Erkenntnis 1993/6/14 B1564/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1993

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

DSt 1990 §16

DSt 1990 §28 Abs2

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Ausübung eines Buschenschanks trotz Untersagung; keine unzulässige Ausdehnung des Tatverdachts

## Spruch

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## Begründung

Entscheidungsgründe:

1.1. Gegen den Beschwerdeführer - er ist Rechtsanwalt - wurde mit Einleitungsbeschluß des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 19. Februar 1990 der Vorwurf erhoben, "er habe den Buschenschank in der Zeit vom 6. Mai bis 26. Mai, 19. August bis 8. September und 18. Oktober bis 3. November 1989 trotz Untersagung ausgeübt" und hiedurch das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes begangen.

1.2. Nach Durchführung des Disziplinarverfahrens hat der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich mit Bescheid vom 2. Juli 1990 über den Disziplinarbeschuldigten eine Geldbuße in Höhe von S 10.000,- mit der Begründung verhängt, daß er "den Buschenschank auf seinem Grundstück 'am Berg' in der Zeit vom 19. August bis 8. September 1989 und 15. Oktober bis 3. November 1989 ohne Bewilligung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pfaffstätten ausgeübt" und dadurch das Vergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen habe.

1.3. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Disziplinarbeschuldigten wurde mit Erkenntnis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK) vom 15. Juni 1992 nicht Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis in seinem verurteilenden Teil mit der Maßgabe bestätigt, daß es laute, der Disziplinarbeschuldigte sei schuldig, "den Buschenschank auf seinem Grundstück 'am Berg' in den Zeiten vom 19. August bis 8. September 1989 und vom 15. Oktober bis 3. November 1989 entgegen §8 Abs1 des Niederösterreichischen Buschenschankgesetzes bewußt verspätet angemeldet und den Buschenschank trotz Untersagung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Pfaffstätten ausgeübt" zu haben.

Er habe hiedurch das Vergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen, weshalb über ihn eine Geldbuße in der Höhe von S 10.000,- verhängt werde.

Begründend wird im wesentlichen ausgeführt:

"Der Disziplinarbeschuldigte betreibt seit Jahren auf seinen Grundstücken am Pfaffstättner Kogel inmitten des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald in konsenslos errichteten Bauwerken einen Buschenschank, in welchem er den von ihm produzierten Wein verkauft. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pfaffstätten hat schon seit dem Jahr 1985 in mehreren Bescheiden im Sinne des NÖ. Buschenschankgesetzes LGBL 7045-1 dem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung des Buschenschankes wiederholt untersagt und dies damit begründet, daß für das Objekt, in dem der Buschenschank ausgeübt werden soll, eine rechtskräftige baubehördliche Errichtungs- und Benützungsbewilligung nicht vorliege und außerdem infolge Fehlens der bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Voraussetzungen der Buschenschank untersagt werden müsse. Der Disziplinarbeschuldigte hat gegen die Bescheide jeweils Berufung ... erhoben und in dieser Zeit seinen Buschenschank abgehalten. Einer dieser Fälle ging bis zum Verwaltungsgerichtshof, der in seiner Entscheidung vom 12.4.1989, ZI 86/01/0286, ausführte, daß ... nach den tatsächlichen Feststellungen (Lokalaugenscheinergebnisse) unhygienische Zustände im Bereich der für die Ausübung des Buschenschanks vorgesehenen Liegenschaft des Disziplinarbeschuldigten herrschten. ... es sei sohin festzuhalten, daß die Unterbehörden im Ergebnis zu Recht ... die Ausübung des Buschenschankes untersagt haben.

Nach Zustellung dieses Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes im Juni 1989 hat der Beschuldigte um der Behörde erster Instanz eine jeweilige - auch für ihn mit Kosten verbundene - Sachverhaltsfeststellung ... zu vermeiden, bewußt den nächsten Termin für die Ausübung des Buschenschankes (19.8. bis 8.9.1989) verspätet ... angezeigt, sodaß die Behörde mit einer



Bescheide konzipiere, vereinbart habe, "daß ich um ein oder zwei Tage verspätet anmelde, weil er ja trotz Weisung eines Organes der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von vierzehn Tagen eine Kommission mit drei Sachverständigen einberufen könne, die innerhalb einer Woche die drei Gutachten schriftlich erstatten. Untersagen müsse er mir den Buschenschank ohnehin, weil ich weder eine Naturschutz- noch eine Baubewilligung für den Weinkeller hätte".

Der Beschwerdeführer behauptet weiter, daß er mit dem Buschenschank im Jahr zwischen S 30.000,- und S 50.000,- netto verdiene und sonst kein Einkommen beziehe, da seine Anwaltskanzlei seit Jahren eine Baustelle sei. Die über ihn verhängte Geldbuße sei somit so hoch wie ein Drittel seines Jahreseinkommens. Die belangte Behörde habe "ohne gesetzliche Regeln über die Höhe und Angemessenheit der Strafe" entschieden.

3.2. Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, der angefochtene Bescheid verletze das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, trifft nicht zu.

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter unter anderem dann verletzt, wenn die Behörde eine Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Sache in Anspruch nimmt, die ihr nicht zusteht (vgl. VfSlg. 8176/1977, 8886/1980, 9696/1983). Gegenstand eines Disziplinarverfahrens ist nur die im Einleitungsbeschluß konkret umschriebene Tat (vgl. VfSlg. 5523/1967). Spricht die Behörde über Anschuldigungen ab, die nicht Gegenstand des Einleitungsbeschlusses waren, so wird eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die der Behörde nicht zukommt. Bei einem Einleitungsbeschluß handelt es sich lediglich um eine prozeßleitende Verfügung, die der Durchführung eines Disziplinarverfahrens vorauszugehen hat (vgl. VfSlg. 10944/1986, 11350/1987, 11448/1987). Er legt den Gegenstand des Disziplinarverfahrens fest und zieht der disziplinarischen Verfolgung - zugunsten des Disziplinarbeschuldigten - Grenzen, weil ihm mit Zustellung des Einleitungsbeschlusses nicht nur die Fortführung des Disziplinarverfahrens eröffnet wird, sondern auch dessen Verfahrensgegenstand. Damit kann sich der Disziplinarbeschuldigte Klarheit darüber verschaffen, welcher disziplinarische Vorwurf gegen ihn erhoben wird, wenngleich dadurch eine spätere "Erweiterung" der Anschuldigungspunkte nicht ausgeschlossen wird (vgl. VfSlg. 9425/1982). Dem Einleitungsbeschluß kommt daher, wie der Verfassungsgerichtshof im eben zitierten Beschluß erläutert hat, nicht die Funktion einer Anklageschrift nach der StPO zu, was aber unter dem Aspekt des Art90 Abs2 B-VG verfassungsrechtlich unbedenklich ist, weil es sich bei einem Disziplinarverfahren nicht um ein Strafverfahren im Sinne dieser Verfassungsbestimmung handelt.

Diese auf §29 Abs4 DSt 1872 bezughabende Rechtsprechung ist auch für Einleitungsbeschlüsse nach §28 Abs2 DSt 1990 maßgeblich. Es trifft aber schon der Beschwerdevorwurf, daß der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid wegen eines Verhaltens verurteilt wurde, das nicht Gegenstand des Einleitungsbeschlusses war, nicht zu. Im Einleitungsbeschluß wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe den Buschenschank wiederholt trotz Untersagung ausgeübt. Damit mußte es dem Beschwerdeführer klar sein, daß Gegenstand des Disziplinarverfahrens alle Umstände waren, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Ausübung des Buschenschanks standen. Der Disziplinarbehörde oblag es im Zuge des Disziplinarverfahrens zu untersuchen, ob der im Einleitungsverfahren erhobene Vorwurf zutrifft und im Disziplinarerkenntnis zu konkretisieren, inwiefern zutreffendenfalls Ehre und Ansehen des Standes verletzt wurden.

Mit Recht verweist die belangte Behörde in der Gegenschrift darauf, daß dem Beschwerdeführer keineswegs die Möglichkeit genommen war, auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zweckentsprechend zu erwidern. Daß die Ausübung der Buschenschank vom Beschwerdeführer bewußt verspätet angemeldet wurde, war - auch insoweit pflichtet der Verfassungsgerichtshof der OBDK bei - vom Tatvorwurf mit umfaßt und war auch tatsächlich Gegenstand sowohl des Verfahrens vor der Disziplinarcommission als auch vor der belangten Behörde. Es kann also der OBDK aus der Sicht des Einleitungsbeschlusses nicht der Vorwurf gemacht werden, über ein aliud abgesprochen und den Tatverdacht unzulässig ausgedehnt zu haben. Der Beschwerdeführer ist somit im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt.

Weiters wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Höhe der verhängten Strafe. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums zufolge gesetzlosen Vorgehens der Behörde kann hier nicht vorliegen. Hiezu genügt es auf ArtI §16 Abs1 Z2 DSt 1990 und iVm ArtV Z5 leg.cit. auf §12 lita DSt 1872 zu verweisen. Soweit der Beschwerdeführer die Angemessenheit des verhängten Strafbetrages bekämpft, ist auszuführen, daß es sich hier ausschließlich um eine Frage der richtigen Rechtsanwendung handelt (vgl. dazu zB VfSlg. 9454/1982, 10659/1985; siehe auch VfSlg. 8079/1977).

Der Beschwerdeführer ist somit durch den angefochtenen Bescheid weder in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz noch auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

4. Das Verfahren hat nicht ergeben, daß der Beschwerdeführer in einem von ihm nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist. Ob das Gesetz richtig angewendet wurde, hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn, wie hier, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art133 Z4 B-VG nicht zulässig ist (zB VfSlg. 6877/1972, 8309/1978, 8317/1978, 9456/1982, 10565/1985, 11754/1988).

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VerfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

#### **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:B1564.1992

#### **Dokumentnummer**

JFT\_10069386\_92B01564\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)